

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/2/28 9Ob38/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer, Dr. Spenling, Dr. Hradil und Dr. Hopf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hans Günther T*****, Tischler, ***** vertreten durch Dr. Josef Peißl, Rechtsanwalt in Köflach, gegen die beklagte Partei Roswitha Anna T*****, Kindergartenhelferin, ***** vertreten durch Dr. Bernhard Waldhof, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Rechnungslegung (Streitwert S 140.000,-) und Zwischenantrag auf Feststellung (Streitwert S 30.000,-), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 7. Dezember 2000, GZ 2 R 256/00i-28, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ob durch das Zusammenwirken von Ehegatten bei Erbauung eines Hauses - sei es auch formlos (RIS-JustizRS0022396) - eine Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes zustande gekommen ist, kann immer nur nach den Gesamtumständen des Falles beurteilt werden (RIS-Justiz RS0022347, insbes SZ 59/161, SZ 40/123). Es müssen insbes Umstände vorliegen, die keine Zweifel an der Absicht, einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen, übrig lassen (s die bei Jabornegg/Resch in Schwimann, ABGB2 Rz 37 zu § 1175 zitierte Rsp; so auch die vom Revisionswerber angeführte E SZ 50/123). Soweit das Berufungsgericht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung das Vorliegen der für das Zustandekommen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts notwendigen Voraussetzungen im vorliegenden Fall verneint hat, liegt darin eine jedenfalls vertretbare Rechtsauffassung. Dem Revisionswerber gelingt es somit nicht, eine in ihrer Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) aufzuzeigen.Ob durch das Zusammenwirken von Ehegatten bei Erbauung eines Hauses - sei es auch formlos (RIS-Justiz RS0022396) - eine Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes zustande gekommen ist, kann immer nur nach den Gesamtumständen des Falles beurteilt werden (RIS-Justiz RS0022347, insbes SZ 59/161, SZ 40/123). Es müssen insbes Umstände vorliegen, die keine Zweifel an der Absicht, einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen, übrig lassen (s die bei Jabornegg/Resch in Schwimann, ABGB2 Rz 37 zu Paragraph 1175, zitierte Rsp; so auch die vom Revisionswerber angeführte E SZ 50/123). Soweit das Berufungsgericht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung das Vorliegen der für das Zustandekommen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts notwendigen Voraussetzungen im vorliegenden Fall verneint hat, liegt darin eine jedenfalls vertretbare Rechtsauffassung. Dem Revisionswerber gelingt es somit nicht, eine in ihrer Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) aufzuzeigen.

Anmerkung

E61279 09A00381

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0090OB00038.01F.0228.000

Dokumentnummer

JJT_20010228_OGH0002_0090OB00038_01F0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at